

Fördergrundsätze der Mobilfunkrichtlinie

Wer wird gefördert?

- Zuwendungsempfänger sind: Landkreise, kreisfreie Städte, die Region Hannover oder deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse sowie kommunale Unternehmen.
- Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO vollständig an privatwirtschaftliche Auftragnehmer (Letztempfänger) weiterleiten, die gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder passive Telekommunikationsinfrastruktur planen oder errichten.

Was wird gefördert?

- Die erstmalige Errichtung für Investitionen in den Bau der passiven Infrastruktur zur Bereitstellung der Mobilfunkversorgung in aktueller LTE-Technik oder Folgestandard. Dazu gehören insbesondere Mast, Fundament, Zuwegung, Stromanbindung, Leerrohre und unbeschaltete Glasfaserkabel sowie die damit verbundenen Verlegungsarbeiten.
- Nicht zuwendungsfähig ist die Ausstattung mit aktiver Sendetechnik sowie der Betrieb und die Wartung der Sendetechnik. Ausgaben des Grunderwerbs einschließlich Pachtausgaben sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Wo wird gefördert?

- Gefördert werden kann die Errichtung passiver Mobilfunkinfrastruktur nur zur Erschließung solcher Gebiete, die nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut werden. Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Versorgung mit mobilem Breitband in den unterversorgten Gebieten führen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat ein zentrales Markterkundungsverfahren durchgeführt. Aus dieser Karte werden die mit Sprach- oder Datenmobilfunk unterversorgten Gebiete hervorgehen und damit die förderfähigen Gebiete. Das Breitbandzentrum Niedersachsen Bremen (BZNB) wird auf Grundlage des Markterkundungsverfahrens auf seiner Internetseite das Kartenmaterial mit der Sprach- und Datenmobilfunkversorgung im Land Niedersachsen veröffentlichen. Das Markterkundungsverfahren und die daraus resultierenden Versorgungskarten werden jährlich aktualisiert.
- Für den Fall, dass kein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist, bekunden die Zuwendungsempfänger oder die Netzbetreiber gegenüber dem BZNB ihr Interesse

am geförderten Ausbau der jeweiligen Gebiete. Nachdem der Erstkontakt hergestellt wurde, ermitteln die interessierten Netzbetreiber mit den Zuwendungsempfängern den Suchkreis mit den zur Lückenschließung geeigneten Sendestandorten und die voraussichtlichen Ausgaben pro Standort. Anzustreben sind Sendestandorte, die möglichst allen Netzbetreibern eine Verbesserung der Versorgung ermöglichen und verfügbare Infrastrukturen optimal einbeziehen.

Weitere Voraussetzungen

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Für die Antragsstellung ist das Vorliegen einer unterzeichneten, verbindlichen Absichtserklärung zum Betrieb eines Mobilfunknetzes zwischen dem Zuwendungsempfänger und einem oder mehreren Netzbetreibern nötig.
- Der Antragssteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem BZNB mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahme durch das BZNB.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Bundesnetzagentur georeferenzierte Infrastrukturdaten zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas sowie der Bewilligungsstelle und dem BZNB zur Verfügung zu stellen.
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, allen Netzbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu allen geförderten Komponenten passiver Infrastruktur zu gewähren.
- Geförderte Mobilfunkeinrichtungen dürfen nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur verwendet werden. Der Netzbetreiber hat dies schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist von dem Netzbetreiber zusammen mit einer Dokumentation des aktuellen Ist-Zustands und des geplanten Ausbaus nach Inbetriebnahme der Sendestation an die Bundesnetzagentur gemäß deren Standards zu übermitteln. Darüber hinaus sind die Erklärung und Dokumentation an das BZNB und die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Wie wird gefördert?

- Betreibermodell: Im Mobilfunk-Betreibermodell führt der Zuwendungsempfänger den Bau der passiven Infrastruktur auf der Grundlage von Planungsdaten des interessierten Netzbetreibers selbst durch oder beauftragt diesen. Der Zuwendungsempfänger wird Vermieter der passiven Infrastruktur.
- Investitionskostenzuschussmodell: Im Investitionskostenzuschussmodell schreibt der Zuwendungsempfänger den Bau und den Betrieb der passiven Infrastruktur und die daraus resultierende Versorgung des Zielgebiets aus. Der Letztempfänger wird auch Vermieter der passiven Infrastruktur.
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Einnahmen und Ausgaben, die im Zuge des Betriebs der geförderten Infrastruktur anfallen, sind nicht mit den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu verrechnen. Die Anteilsfinanzierung ist grundsätzlich mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Mobilfunk-

Betreibermodell oder Investitionskostenzuschussmodell möglich. Der Förderhöchstbetrag je Sendestandort beträgt 350 000 Euro. Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Verfahren

Rechtzeitige Antragsstellung

- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Vorbereitungsarbeiten und Verfahren, die zur Stellung des Antrags notwendig sind, wie etwa die Absichtserklärung eines Mobilfunkunternehmens zur Versorgung oder die Standortakquise, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Auszahlung

- Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält den Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderjahr abzurufen (Mittelabruf).
- Bewilligungsbehörde: Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Zweckbindung

- Der Betrieb muss mindestens für 7 Jahre gewährleistet sein (Zweckbindungsfrist).

Keine Kofinanzierung

- Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Bundes- oder EU-Programmen ist nicht möglich.